

Informationen zur Wahl zum Integrationsrat

Wahlberechtigt für die Wahl zum Integrationsrat ist , wer

1. **nicht Deutscher** i.S.d. Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. **eine ausländische Staatsangehörigkeit** besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch **Einbürgerung** erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. **16 Jahre alt** sein (spätestens am 13.09.2004 geboren),
2. sich **seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig aufhalten** und
3. mindestens seit dem **16. Tag vor der Wahl (28.08.2020)** in Gummersbach ihre **Hauptwohnung** haben.

Nicht wahlberechtigt für die Wahl zum Integrationsrat sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind. Hierzu gehören auch Personen, deren Rechtsstellung sich auch nach Abschluss des Asylverfahrens weiterhin nach dem Asylverfahrensgesetz richtet.

Für die Wahl wird am 09.08.2020 ein Wählerverzeichnis erstellt und die Wahlberechtigten erhalten bis zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 24.08.2020 bis zum 28.08.2020 zur Einsichtnahme aus. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Gummersbach Einspruch einlegen.

Wer bis zum 23.08.2020 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat aber glaubt wahlberechtigt zu sein, kann sich **bis zum 1. September 2020** auf Antrag beim Bürgerservice eintragen lassen. Den Nachweis über die Wahlberechtigung hat der Antragsteller zu führen.

Wahlberechtigte, die ab dem 10.08.2020 von außerhalb zugezogen sind und sich bis zum 28.08.2020 anmelden, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für das Wählerverzeichnis in der Fortzugsgemeinde (sofern dort eine Wahl zum Integrationsrat stattfindet) wird die Streichung veranlasst.

Bei einem Fortzug aus einem Wahlgebiet (Stadt Gummersbach) geht das Wahlrecht zur Wahl des Integrationsrates verloren. Betroffene werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Bei Fragen können Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BürgerService, Tel.: 02261/87-200, oder direkt an das Wahlamt der Stadt Gummersbach, Rathaus, 4. Etage, Zimmer 416, Tel.: 02261/87-1416 und 87-2416 wenden.

Informationen zur Beantragung von Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Integrationsrat finden Sie auch im Internet unter <http://www.gummersbach.de/briefwahl>.

Mit freundlichen Grüßen - Ihr BürgerService der Stadt Gummersbach